S A T Z U N G

über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsgemeinde Freimersheim vom 2. Juni 2022

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), beschließt der Gemeinderat Freimersheim folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.
:

§ 1

Durch den Erlass dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Freimersheim ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu.

Die Ortsgemeinde ist bemüht, durch eine vorausschauende Grundstückspolitik die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des Ortes in den nächsten Jahren im öffentlichen Sinne zu beeinflussen.
Aus diesem Grund sind Flächen ausgewiesen die zur Herstellung oder Verbesserung der dörflichen Infrastruktur insbesondere im Zusammenhang mit den örtlichen Einrichtungen notwendig sind und für die die Ortsgemeinde eine städtebauliche Maßnahme in Betracht zieht.

§ 2

Die Gebiete, in denen der Ortsgemeinde Freimersheim das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, umfassen die im beiliegenden Lageplan, Maßstab 1 : 5.000, schwarz umrandeten Grundstücke. Der Lageplan gilt als wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 2015 außer Kraft.

Freimersheim, den 2. Juni 2022

Gemeinde Freimersheim 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Daniel Salm
Ortsbürgermeister

Maßstab: 1:5000
Obere Hartwiesen
Insel
Krautstücke
Viehweide
Mühlwiese
Viehweide
Viehweide
Rösler
Pfründestücke
Pfarrgarten
Fallter
Im großen Garten
Erb
Bleiche
Hinterm Dorf
Rieshübel
Bildberg
Kernwingert
Zwölf Morgen
Kurze Platte
Quitte
Auf die Kreuzstraße
Auf die Speyerer Straße